

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Steinbeckforst“
im Flecken Harsefeld, Samtgemeinde Harsefeld, Landkreis Stade
vom 18.06.2018**

Aufgrund der §§ 20, 21, 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Steinbeckforst“ erklärt. Das Gebiet war bisher als Teil des NSG „Aueniederung und Nebentäler“ (LÜ 216) geschützt.
- (2) Das NSG gehört naturräumlich zur Altmoränen-Landschaft der Zevener Geest, die der Stader-Geest zuzuordnen ist. Das Gebiet liegt zwischen Harsefeld und Ruschwedel, östlich des Waldweges zwischen Hahnenbalken und Weißenfelde.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5 000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes mit schwarzer Innenlinie. Wie in der Karte gekennzeichnet, gehört ein 5 m breiter Uferstreifen an der Steinbeck zum NSG. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Harsefeld und dem Landkreis Stade - Naturschutzbehörde - unentgeltlich von jedermann eingesehen werden.
- (4) Das Gebiet ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Auetal und Nebentäler“ (DE 2522-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 70 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung alter naturnaher Buchenwälder,
2. das Zulassen eigendynamischer Prozesse in der Steinbeck und in seinen Randbereichen,

3. der Schutz der historisch alten Waldstandorte mit ihren unveränderten Bodenstrukturen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung natürlich vorkommender Waldgesellschaften durch die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände,
 5. die Erhaltung und Entwicklung der Steinbeck zu mehr Naturnähe und als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) sowie des Waldgebietes als Bruthabitat,
 6. die Erhaltung und Entwicklung der Laubfrosch- und Kammmolchlebensräume in den Stillgewässern des NSG,
 7. die Entwicklung der Steinbeck zu mehr Naturnähe und ihrer Bedeutung, insbesondere für wandernde Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) sowie Fischotter (*Lutra lutra*),
 8. die Erhaltung und Entwicklung der Sommerquartiere (Höhlenbäume) sowie der Jagdgebiete aller vorkommenden Fledermausarten,
 9. die Erhaltung und Förderung strukturreicher, totholz- und höhlenbaumreicher Bereiche,
 10. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner zentralen Bedeutung für den Wald- und Feuchtbiotopverbund,
 11. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser, insbesondere der Retentionsfunktion des Steinbeckforstes,
 12. **die Entwicklung von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung.**
- (2) Das NSG umfasst Flächen gemäß § 1 Abs. 4 als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Auetal und Nebentäler“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) einschließlich der kleinflächigen Übergänge zum LRT 9120
als naturnahe strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
 - 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
 - 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie mit kleinflächigen Übergängen zum bodensauren Eichenmischwald.

2. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

Fischotter (*Lutra lutra*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art im Gewässersystem der Aue einschließlich ihrer Nebenbäche u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Bach begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen und einer hohen Gewässergüte geprägt sind sowie durch die Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang der Fließgewässer einschließlich der Verbesserung des Populationsaustausches mit angrenzenden Fischottervorkommen z. B. durch Gewässerrandstreifen.

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in flachen Flussabschnitten der Aue und ihrer Nebenbäche mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichhabitat sowie mit stabilen und feinsandigen Sedimentbänken als Aufwuchsgebiet und Verbesserung der Erreichbarkeit des Gewässersystems der Aue durch Optimierung der Durchgängigkeit des Gewässersystems.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, unbedagigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Aue (Gewässergüte II und besser), in der die Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) ausgebildet sind und eine naturraumtypische Fischbiozönose existiert sowie Verbesserung der Erreichbarkeit des Gewässersystems der Aue durch Optimierung der Durchgängigkeit des Gewässersystems.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. forstwirtschaftliche Nutzung und Grünlandnutzung zu betreiben, Gehölzanpflanzungen und gärtnerische Kulturen anzulegen,
2. das Bodenrelief zu verändern,
3. Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
4. wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
5. Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
6. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen,
7. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. bauliche Anlagen einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten sowie Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen,
9. Leitungen aller Art zu verlegen,
10. Bohrungen aller Art niederzubringen,
11. organisierte Veranstaltungen ohne die vorherige Zustimmung bzw. ohne das Ein-

- vernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
12. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 13. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
 14. Hunde frei laufen zu lassen,
 15. zu reiten,
 16. das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege mit Fahrrädern zu befahren,
 17. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder solche Fahrzeuge im Gebiet abzustellen,
 18. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen,
 19. Lagerplätze anzulegen,
 20. Grund- oder Oberflächenwasser zu entnehmen oder den Grundwasserspiegel abzusenken,
 21. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer oder den Grundwasserkörper des Schutzgebietes,
 22. die Ruhe und Ungestörtheit -auch nicht kurzzeitig- durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören.
- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung bzw. das Einvernehmen kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (4) Die Vorschriften der §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1 a) BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde, der zuständigen Forstämter und des LAVES (Dez. Binnenfischerei-Fischereikundlicher Dienst) sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und für die Forschung und Lehre,
 - b) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - c) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. im

- Einvernehmen,
- d) zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung des befestigten Waldweges in der vorhandenen Breite und mit dem bisherigen Deckschichtmaterial,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) wie bisher in Handräumung. Die fachgerechte Pflege von Ufergehölzen an der Steinbeck in begründeten Einzelfällen mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen **ohne Wald-LRT** nach folgenden Vorgaben:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege dauerhaft mindestens ein Stück stehendes und liegendes starkes Totholz je vollem ha Waldfläche belassen wird,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege dauerhaft markierte Horst- und Stammhöhlenbäume in der Waldfläche belassen werden,
 - c) ein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - d) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - e) der Wasserhaushalt nicht geändert wird.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von
1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 2. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen bedarf der vorherigen Zustimmung bzw. des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die Nutzung von Teichen im Rahmen bestehender Erlaubnisse und Genehmigungen ohne die Erteilung von Fischereierlaubnissen an Dritte.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen, wenn und soweit

keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung/des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (8) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen.
- (9) Freigestellt sind auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Maßnahmen zur Erstinstanzsetzung der Nds. Landesforst mit dem Ziel der Entnahme der Nadelhölzer zugunsten der Laubhölzer bis zum 31.12.2020.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- bzw. Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Das Aufstellen von Schildern durch die zuständige Naturschutzbehörde zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (2) Die Kennzeichnung und Herrichtung von Wegen ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu dulden.
- (3) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können von oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet STD 5 (Auetal) vom 13. Juni 1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr.18 vom 1. Oktober 1980) sowie die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutz „Aueniederung und Nebentäler“ (LÜ 216) im Landkreis Stade vom 30. Mai 1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 12 vom 15. Juni 1997 sowie Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 20 vom 15. Oktober 1997) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Stade, 18.06.2018
Landkreis Stade

Roesberg
Landrat